



## Statuten

### 1. Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Bettinger Dorfvereinigung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich an der Adresse des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

### 2. Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Beteiligung am politischen Leben und Gestalten des Dorfes Bettingen und des Kantons Basel-Stadt unter Wahrung bürgerlicher Interessen.

Der Verein erreicht diesen Zweck in Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen vor allem durch:

- a) Die Nomination von Kandidaten und Kandidatinnen bei Wahlen in Gemeindeangelegenheiten sowie bei Grossratswahlen.
  - b) Die Bearbeitung von Fragen und die Vertretung von Interessen der Einwohner- und der Bürgergemeinde Bettingen sowie die Unterstützung der Gemeindebehörden bei der Vorbereitung von Sachvorlagen.
  - c) Die Behandlung von politischen und anderen allgemein interessierenden Fragen des öffentlichen Lebens, auch ausserhalb des Mitgliederkreises.
  - d) Die Förderung des Kontaktes unter den Mitgliedern.
- 2.2 Der Verein ist konfessionell neutral.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit alle mündigen, bürgerlich gesinnten Einwohnerinnen und Einwohner von Bettingen werden.  
Eine Doppelmitgliedschaft bei der „Bettinger Dorfvereinigung“ und einer anderen politischen Organisation in der Gemeinde ist ausgeschlossen.
- 3.2 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Bekanntgabe an der nächsten Mitgliederversammlung.
- 3.3 Ein Mitglied, das den Statuten zuwiderhandelt oder in anderer Weise die Interessen des Vereins schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die MV zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin einzureichen.
- 3.4 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten / die Präsidentin und kann jederzeit erfolgen. Ein bereits bezahlter Mitgliederbeitrag verfällt zu Gunsten der Vereinskasse.
- 3.5 Mitglieder der BDV, die von Bettingen weggezogen sind, können auf Wunsch weiterhin Mitglied bleiben, auch wenn sie nicht mehr in Bettingen wohnhaft sind.



#### **4. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

##### **4.1 Mitgliederversammlung**

4.1.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über alle Fragen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben und die nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen sind. Sie wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal bis Ende April des laufenden Jahres als ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung muss ausserdem vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

4.1.2 Die alljährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Protokoll
- b) Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
- c) Jahresbericht des Kassiers/der Kassierin
- d) Bericht der Revisoren/-revisorinnen
- e) Décharge-Erteilung
- f) Wahlen
- g) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- h) Mitteilungen
- i) Allfälliges

Anträge der Mitglieder zu Handen der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten / der Präsidentin 10 Tage im Voraus schriftlich einzureichen.

4.1.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Sachfragen mit offenem Handmehr, wenn sie nicht anders beschliesst. Wahlen und Nominationen werden in der Regel geheim durchgeführt. Die MV kann Ausnahmen beschliessen.

4.1.4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen entscheidet, soweit die Statuten keine qualifizierten Mehrheiten vorschreiben, das Einfache Mehr.

4.1.5 Der/die Präsident/in stimmt nicht mit, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

##### **4.2 Vorstand**

4.2.1 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4.2.2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Dem Vorstand sollen je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Gemeinderates und des Bürgerrates angehören.



- 4.2.3 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch.
- 4.2.4 Der/die Präsident/in, in dessen Vertretung der/die Vizepräsident/in sowie der/die Kassier/in führen für den Verein die rechtsverbindliche Einzelunterschrift.
- 4.3 *Rechnungsrevisoren*
- 4.3.1 Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen haben jährlich die Rechnung zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- 4.3.2 Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Von den beiden Revisoren/Revisorinnen ist jeweils nur eine/r für eine weitere Amtsdauer wählbar.

## **5. Kassawesen**

- 5.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich hauptsächlich zusammen aus:
  - a) Mitgliederbeiträgen
  - b) freiwilligen Zuwendungen
- 5.2 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 5.3 Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr.

## **6. Schlussbestimmungen**

- 6.1 *Statutenrevision*

Eine Statutenrevision kann durch die Mitgliederversammlung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 6.2 *Auflösung*

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss kommt zustande, wenn ihm 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Gleichzeitig ist über die Verwendung des allfällig vorhandenen Vermögens zu beschliessen.
- 6.3 Anträge auf Statutenänderung und der Antrag auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung bekannt gegeben werden, ansonsten die Mitgliederversammlung nicht darüber beschliessen kann.
- 6.4 *Inkrafttreten der Statuten*

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 14. Juni 1993 in Kraft.

Änderungen beschlossen am:

- 11. Oktober 2010 (Ziffer 3.1)
- 29. November 2010 (Ziffer 3.5)
- 31. Dezember 2010 (Anpassung Logo und Schrift)